

Parlamentarischer Vorstoss

2018/664

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Rahmenbedingungen zur strukturellen kirchlichen Entwicklung vereinfachen
Urheber/in:	Andrea Heger-Weber
Mitunterzeichnet von:	Ackermann, Altermatt, Augstburger, Bammatter, Bänziger, Biedert, Brenzikofer, Brodbeck, Bürgin, Degen, Dudler, Eichenberger, Fritz, Graf, Hotz, Kirchmayr K. Maag, Meyer, Mikeler, Müller, Riebli Schinzel, Stokar, Strüby, Thüring, von Sury, Würth, Zemp
Eingereicht am:	28. Juni 2018
Dringlichkeit:	--

Das geltende kantonale Kirchengesetz vom 3. April 1950 (SGS 191) schreibt in §6 Abs. 1 und 2 vor, dass in den Verfassungen der Landeskirchen die einzelnen Kirchgemeinden zu bezeichnen sind. Die Zusammenlegung oder Trennung einzelner Kirchgemeinden kann somit nur auf dem Weg von Verfassungsänderungen vorgenommen werden. Diese Gesetzesbestimmung ist überholt und zu streichen. Weshalb?

Bis vor kurzem war besagter §6 unproblematisch. Aktuell zeigt er sich aber als hinderlich. In einigen Landeskirchen entsprechen die Kirchgemeindestrukturen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Daher arbeiten einige Gemeinden bereits sehr eng zusammen. Es zeichnet sich ab, dass sich Kirchgemeinden vermehrt in Verbänden organisieren oder fusionieren wollen. Doch der aufwändige und kostspielige Weg über eine Verfassungsänderung ist ein grosses Hindernis. Allerdings birgt die derzeit in der Evangelisch - reformierten Kirche Baselland teils angewandte Praxis von Zusammenarbeitsverträgen aber auch einige Unwegsamkeiten.

Die genannte Landeskirche ist im Prozess einer Revision ihrer Kirchenverfassung. Dazu sollen derzeitige Hindernisse, wie z.B. die aufgrund innerkirchlicher Finanzflüssen herrschende Bevorzugung von kleinen Kirchgemeinden angepasst werden, um sogenannte Heiratsstrafen auf kirchlicher Ebene zu beseitigen. Die Kirchgemeinden sollen die Form und Intensität ihrer Zusammenarbeit frei wählen können. Eine Erleichterung der Prozesse zur Fusion oder Neuordnung von Kirchgemeinden kann ebenso erreicht werden, wenn die kirchengesetzliche Vorschrift des Kantons Ba-

selland zur Bezeichnung der einzelnen Kirchgemeinden in der Verfassung der Landeskirchen entfällt.

Die Aufhebung dieser Einschränkung durch die entsprechende Anpassung des Kirchengesetzes ist mit dem geltenden Verfassungsrecht des Kantons vereinbar und wäre für die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden von hohem Nutzen.

Gemäss §136 Abs. 2 Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) sind die drei Landeskirchen öffentliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. §137 Abs. 1 KV überlässt die Ordnung ihrer Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz den selbständigen Landeskirchen. Gemäss § 139 sind die Landeskirchen auf Ebene ihrer Kirchenverfassungen zuständig für die Gliederung in Kirchgemeinden, welchen ebenfalls der Status als öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit zukommt. Stellung und Organisation der Kirchgemeinden sowie die Ordnung des Verfahrens bei Vereinigung und Teilung werden ebenfalls den Kirchenverfassungen überlassen.

Ein Nebenaspekt: In §6 Absatz 3 wird es den Landeskirchen freigestellt, Diasporagemeinden innerhalb des Kantonsgebietes in ihren Verband aufzunehmen. Ein Wegfall dieser Bestimmung im Zuge der Streichung von §6 Abs. 1 und 2 scheint ebenfalls unproblematisch, zumal keine Gründe erkennbar sind, dass dies den Landeskirchen nicht auch ohne explizite Erlaubnis gestattet wäre.

Den Kirchgemeinden wird der Weg in die Zukunft bedeutend erleichtert, wenn das Kirchengesetz so geändert wird, dass bei Fusionsprozessen keine Verfassungsabstimmung durch das Kirchenvolk mehr nötig ist. Daher halten es die Unterzeichnenden aus all den dargelegten Aspekten für angebracht, folgende Gesetzesänderung zu fordern:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Landratsvorlage vorzulegen, welche die ersatzlose Streichung von §6 Kirchengesetz beinhaltet.